



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Schadek
Tel: (+43 7612) 792-63510
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 14.07.2026

Platzer Karl, Scharnstein;
I. Revitalisierung der Wasserkraftanlage
Forstsagmühle (WB.PZ. 4366)
II. Revitalisierung der Wasserkraftanlage Sagbauer
(WB.PZ. 70) –
Wasserrechtliche Überprüfung und
wasserrechtliche Bewilligung Konsensanpassung;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01.02.2018, GZ: Wa10-1306/30-2016 und Wa10-1307/30-2016 wurde Herrn Karl Platzer die wasserrechtliche Bewilligung zur Revitalisierung der Wasserkraftanlage Forstsagmühle (WBZ 4366) und der Wasserkraftanlage Sagbauer (WBZ 70) erteilt.

Mit Schreiben vom 10.03.2025 hat Herr Karl Platzer unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen die Fertigstellung der Maßnahmen bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt.

Gleichzeitig hat Herr Karl Platzer den **Antrag auf Konsenserhöhung** bei der **Wasserkraftanlage Forstsagmühle** der Engpassleistung auf 49 kW und der maximalen Ausbauwassermenge auf 4,5 m³/s und bei der **Wasserkraftanlage Sagbauer** der Engpassleistung auf 94 kW und der maximalen Ausbauwassermenge auf 6,5 m³/s gestellt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeinde Scharnstein, 4644 Scharnstein, Hauptstraße 13	
Datum: 27.08.2026	Zeit: 9:00 Uhr

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

Betreffend die Überprüfung wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Betreffend die beantragte Konsenserhöhung werden die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Bewilligung bei der Verhandlung geprüft. Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt, in welche Sie beim Marktgemeindeamt Scharnstein während der Amtsstunden Einsicht nehmen können.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die aufliegenden Kollaudierungsunterlagen beim Marktgemeindeamt Scharnstein während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Scharnstein
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die Marktgemeinde Scharnstein wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 9, 98, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Schadek

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.